

Antrag

der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Rechtsanwaltsordnung und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 – BRÄG 2024)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Rechtsanwaltsordnung und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 – BRÄG 2024)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Notariatsordnung**

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“.

2. In § 11 Abs. 3 Z 4 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wobei Zeiten der praktischen Verwendung ab einer Dauer von insgesamt 14 Jahren gegenüber den sonstigen Reihungskriterien schwächer zu gewichten sind;“

3. In § 23 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Kanzleisitz“ durch das Wort „Amtsstelle“ ersetzt.

4. Nach § 23 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. bei nicht in Kanzleigemeinschaft stehenden Notaren die Erklärung des betreffenden Notars oder der betreffenden Notare, dass an jener oder jenen Amtssitzen, bei der oder denen sich nicht der Kanzleisitz der Notar-Partnerschaft befindet, ein regulärer Kanzleibetrieb geführt wird;“

5. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Notar-Partnerschaft zwischen nicht in Kanzleigemeinschaft stehenden Notaren gilt § 18 mit der Maßgabe, dass jeder der Notar-Partnerschaft angehörende Notar einen regulären Kanzleibetrieb an seinem Amtssitz zu gewährleisten hat.“

6. § 25 Z 1 lit. a lautet:

„a) Notare, die in Kanzleigemeinschaft stehen oder deren Amtssitze sich im selben oder in benachbarten Bezirksgerichtssprengeln innerhalb desselben Landesgerichtssprengels befinden;“

7. Dem § 36a werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Notar hat darüber hinaus gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu beachten, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/183/GASP, ABl. Nr. L 141 vom 28.05.2016 S. 79, und dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP, ABl. Nr. L 195 vom 27.07.2010 S. 39, sowie gemäß der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die

Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007, ABl. Nr. L 224 vom 31.08.2017, S. 1, und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010, ABl. Nr. L 88 vom 24.03.2012 S. 1, verhängt werden und sowohl das Einfrieren von Vermögenswerten als auch das Verbot, Gelder oder andere Vermögenswerte unmittelbar oder mittelbar zugunsten der Personen und Organisationen bereitzustellen, umfassen, die in Beschlüssen des Rates auf der Grundlage von Art. 29 des Vertrags über die Europäische Union auf der Grundlage von Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union benannt wurden. Zu diesem Zweck ist eine Risikoanalyse zu erstellen und es sind Strategien, Kontrollen und Verfahren einzurichten, um das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu mindern und zu steuern. Die Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden, wobei die danach vorzusehenden Instrumente Maßnahmen zur Erkennung von Risikofaktoren und potenziellen Anzeichen für die Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung oder potenziell risikogeneigten Konstellationen sowie ein entsprechendes Risikomanagementsystem zu umfassen haben. Sinngemäß anzuwenden ist ferner § 49 Abs. 3.

(6) Die in schriftlicher Form festzulegenden und laufend anzuwendenden Strategien, Kontrollen und Verfahren nach Abs. 5 haben ebenso wie die entsprechende Risikoanalyse in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Geschäftstätigkeit und Art und Größe der Kanzlei zu stehen. Die Angestellten und sonstigen Mitarbeiter des Notars sind mit diesen Instrumenten durch geeignete und angemessene Maßnahmen vertraut zu machen (§ 117 Abs. 1). Die Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind, ist zu überwachen; soweit erforderlich sind die getroffenen Maßnahmen zu verbessern.“

8. In § 37 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

9. In § 37 Abs. 5 dritter Satz wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

10. In § 37 Abs. 8 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

11. Der bisherige Inhalt des § 52 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

12. Dem § 52 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug hat der Notar die Parteien gegebenenfalls auf die Anwendbarkeit fremden Rechts hinzuweisen und dies in der Urkunde zu vermerken. Zu einer Belehrung über den Inhalt fremder Rechtsordnungen ist der Notar nicht verpflichtet.“

13. Nach § 55 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. durch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren, mit dem gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird (elektronischer Ausweis),“

14. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Beiziehung von zwei Aktszeugen ist notwendig, wenn
 1. ein Notariatsakt über einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung errichtet wird,
 2. eine der Parteien nicht schreiben kann oder der Sprache, in welcher der Akt aufgenommen wird, nicht kundig ist, oder
 3. eine der Parteien blind, gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert ist.“

15. In § 59 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit einem Blinden“ durch die Wortfolge „mit einer blinden Person“ ersetzt.

16. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Dasselbe gilt bei der Aufnahme eines Notariatsakts mit einer gehörlosen, hochgradig hörbehinderten oder sprachbehinderten Person, wobei hier ferner die Förmlichkeiten nach den §§ 60 und 61 zu beachten sind.“

17. § 60 lautet:

„§ 60. (1) Eine gehörlose oder hochgradig hörbehinderte Person, die lesen kann, muss den Notariatsakt selbst lesen und ausdrücklich bestätigen, dass sie denselben gelesen hat und dieser ihrem Willen entspricht. Diese Bestätigung muss im Notariatsakt vor der Unterschrift angeführt werden.“

(2) Kann die gehörlose oder hochgradig hörbehinderte Person nicht lesen, so muss außer den Aktszeugen noch eine ihrer Gebärdensprache kundige Vertrauensperson beigezogen werden.

(3) Als Vertrauenspersonen können auch solche Personen, die mit der gehörlosen oder hochgradig hörbehinderten Person verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder aufgrund einer Adoption oder Pflegeelternschaft verbunden sind, beigezogen werden. Im Übrigen müssen auch solche Vertrauenspersonen die Eigenschaften fähiger Aktszeugen besitzen.

(4) Der Notar hat sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass die gehörlose oder hochgradig hörbehinderte Person der Gebärdensprache hinreichend mächtig ist und sich in dieser verständigen kann. Dass dies erfolgt ist, ist im Notariatsakt ausdrücklich anzuführen.“

18. In § 61 Abs. 1 erster Satz werden die Wortfolge „einem Stummen oder Taubstummen“ durch die Wendung „einer sprachbehinderten Person“ und jeweils das Wort „Notariatsact“ durch das Wort „Notariatsakt“ ersetzt.

19. In § 61 Abs. 1 werden jeweils das Wort „er“ durch das Wort „sie“, das Wort „welcher“ durch das Wort „welche“ und das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.

20. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist die sprachbehinderte Person des Lesens oder Schreibens nicht kundig, so muss eine ihrer Gebärdensprache kundige Vertrauensperson beigezogen werden.“

21. Nach § 63 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Kann der Verhandlung in angemessener Zeit kein Dolmetscher für die betreffende Sprache beigezogen werden, so kann die Dolmetschleistung unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit erbracht werden. § 69b Abs. 3 ist anzuwenden.“

22. § 68 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) am Schluss die Anführung, dass der Notariatsakt den Parteien vorgelesen wurde und allfällige nicht oder schwer vorlesbare Beilagen den Parteien im Einzelnen zur Durchsicht vorgelegt wurden, oder die Bezeichnung derjenigen Förmlichkeiten, durch welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorlesung ersetzt wurde, und die Anführung der Genehmigung des Notariatsaktes durch die Parteien;“

23. In § 69b Abs. 5 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

24. In § 72 wird die Wendung „taub, stumm oder taubstumm“ durch die Wendung „gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert“ ersetzt.

25. In § 79 Abs. 10 dritter Satz wird nach dem Wort „versehen“ die Wendung „oder gegebenenfalls nach Abs. 2 vorzugehen“ eingefügt.

26. In § 79 Abs. 10 siebenter Satz entfällt die Wendung „nach Abs. 9“.

27. § 82 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das Beurkundungsregister hat Rubriken für

1. die fortlaufende Beurkundungsregisterzahl,
2. den Tag der Beurkundung,
3. Vor- und Familiennamen, Anschrift und Unterschrift der Parteien,
4. Eintragungen über Art und Gegenstand der Beurkundung,
5. die Angabe des Wertes des beurkundeten Geschäfts, wenn dieser aus der Urkunde ersichtlich ist,
6. die Form der Errichtung,

7. die Art der Feststellung der Identität der Parteien und die dabei erhobenen Ausweis- und Urkundendaten,
 8. Angaben zu den in § 140d Abs. 1 beschriebenen Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung,
 9. die Unterschrift allfälliger Identitätszeugen und
 10. allfällige Anmerkungen
- zu enthalten.“

28. Dem § 82 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit personenbezogene Daten nach Abs. 1 verarbeitet werden, geschieht dies in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nach § 1, zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtung des Notars zur Identifikation der Parteien sowie zum Zweck der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

29. Dem § 109a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Soweit personenbezogene Daten nach dieser Bestimmung verarbeitet werden, geschieht dies zur Sicherung und ordnungsgemäßen Abwicklung notarieller Treuhandschaften, zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtung des Notars zur Identifikation der Parteien sowie zum Zweck der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

30. Dem § 112 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit bei der Führung des Geschäftsregisters die in § 113 genannten personenbezogene Daten verarbeitet werden, geschieht dies in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nach § 1, zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtung des Notars zur Identifikation der Parteien sowie zum Zweck der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

31. § 113 lautet:

„§ 113. Das Geschäftsregister hat Rubriken für

1. die fortlaufende Geschäftszahl,
2. das Datum der notariellen Amtshandlung,
3. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Parteien,
4. den Gegenstand des Vertrags oder Geschäfts,
5. die Angabe des Wertes, wenn dieser in der Urkunde bestimmt ist,
6. die Form der Errichtung,
7. die Art der Feststellung der Identität der Parteien sowie die bei der Feststellung der Identität erhobenen Ausweis- und Urkundendaten,
8. Angaben zu den in § 140d Abs. 1 beschriebenen Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung und
9. allfällige Anmerkungen

zu enthalten.“

32. In § 117a Abs. 3 wird vor der Wortfolge „mangelnde Vertrauenswürdigkeit“ die Wendung „mangelhafte persönliche Eignung in Bezug auf die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des Berufs des Notars verbundenen Aufgaben,“ eingefügt.

33. Dem § 117a Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Beurteilung des Eintragungsverweigerungsgrunds der mangelhaften persönlichen Eignung in Bezug auf die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des Berufs des Notars

verbundenen Aufgaben kann zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen auf anerkannte Methoden der Personalauswahl, wie etwa psychologische Eignungsuntersuchungen, zurückgegriffen werden. Im Rahmen psychologischer Eignungsuntersuchungen dürfen dabei zur Beurteilung des Vorliegens der für die mit der notariellen Berufsausübung verbundenen Aufgaben erforderlichen sozialen Fähigkeiten im Einzelfall auch personenbezogene Daten, die sich auf die geistige Gesundheit der getesteten Person beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden; eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.“

34. § 121 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Dies setzt voraus, dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt, warum der Notar die Amtshandlungen nicht selbst vornimmt.“

35. In § 140a Abs. 2 Z 8 werden nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ und nach der Wortfolge „Fortbildungsveranstaltungen für Notare“ die Wendung „, über die Vorgehensweise bei der Beurteilung des Eintragungsverweigerungsgrunds der mangelhaften persönlichen Eignung in Bezug auf die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des Berufs des Notars verbundenen Aufgaben (§ 117a Abs. 3)“ eingefügt.

36. In § 140a Abs. 2 Z 13 wird nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

37. Dem § 140d Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner sind gegebenenfalls Angaben zu solchen Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu machen, die in den Richtlinien (§ 109a Abs. 6 und § 140a Abs. 2 Z 8) aus den in der Anlage II und III zum FM-GwG angeführten Faktoren unter Einbeziehung der auf Unionsebene, innerstaatlicher Ebene und auf Ebene der Notare ermittelten berufsspezifischen Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung festgelegt wurden.“

38. Dem § 140i Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Einzutragen sind dabei das Datum der Errichtung und der Registrierung der Patientenverfügung, der Name, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person, die die Patientenverfügung errichtet hat, sowie gegebenenfalls deren Kontaktdaten und Informationen zur Aufbewahrung der Patientenverfügung, wobei die einzutragenden Informationen zur Aufbewahrung in den nach § 140b Abs. 5 zu erlassenden Richtlinien zu präzisieren sind.“

39. § 140i Abs. 3 lautet:

„(3) Die Österreichische Notariatskammer hat Gesundheitsdiensteanbietern im Sinn des § 2 Z 10 lit. a Gesundheitstelematikgesetz 2012, BGBI. I Nr. 111/2012, sowie Krankenanstalten gemäß § 1 KAKuG, BGBI. Nr. 1/1957, eine direkte Abfrage der gemäß Abs. 1 registrierten Daten über das aufrechte Bestehen einer Patientenverfügung zu ermöglichen und diesen die Daten automationsunterstützt über eine technisch geeignete Schnittstelle bereitzustellen. Zur Gewährleistung der Datensicherheit ist organisatorisch und technisch insbesondere dafür vorzukehren, dass die übertragenen Daten vor unbefugtem Zugriff und missbräuchlicher Verwendung gesichert werden, sowie, dass jedenfalls überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle personenbezogene Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden (Übertragungskontrolle).“

40. In § 154 Abs. 1 zweiter und dritter Satz wird jeweils nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

41. In § 154 Abs. 1 dritter Satz werden der Klammerausdruck „(§ 36a Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 36a Abs. 3 und 5)“ und das Zitat „§ 36a Abs. 2“ durch das Zitat „§ 36a Abs. 2 und 5“ ersetzt.

42. In § 154 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird jeweils nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

43. In § 154 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

44. In § 154 Abs. 6 erster Satz wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

45. In § 158 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

46. In § 161 Abs. 5 wird nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

47. Der dem § 189 mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2022 angefügte Abs. 16 erhält die Absatzbezeichnung „(17)“.

48. Dem § 189 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) In der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. xxx/2024, treten in Kraft:

1. § 7 Abs. 1 Z 3, § 56 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und 3, § 60, § 61 Abs. 1 und 2, § 72, § 79 Abs. 10 und § 189 Abs. 16 und 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung,
2. § 11 Abs. 3 Z 4, § 23 Abs. 1 Z 2 und 3a, § 24 Abs. 2, § 25 Z 1 lit. a, § 52, § 55 Abs. 1 Z 1a, § 63 Abs. 1a, § 68 Abs. 1 lit. f, § 117a Abs. 3, § 121 Abs. 2 und § 140a Abs. 2 Z 8 mit 1. August 2024,
3. § 36a Abs. 5 und 6, § 37 Abs. 5 und 8, § 69b Abs. 5, § 82 Abs. 1 und 2, § 109a Abs. 7, § 112 Abs. 5, § 113, § 140a Abs. 2 Z 13, § 140d Abs. 1, § 154 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 158 Abs. 1 Z 2 und § 161 Abs. 5 mit 1. Jänner 2025 und
4. § 140i Abs. 1 und 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes mit 15. Jänner 2025.“

Artikel 2

Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, BGBl. Nr. 474/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 224/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

2. In § 20a Abs. 1 erster Satz wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

3. In § 24 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

4. In § 27 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „nach“ die Wendung „§ 27a oder“ eingefügt.

5. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a. (1) Auf Antrag des Kammeranwalts oder von Amts wegen kann der Präsident anstelle der Bestellung eines Untersuchungskommissärs eine Disziplinarstrafe (Abs. 3) ohne Durchführung eines weiteren Verfahrens durch disziplinarrechtliche Strafverfügung verhängen, wenn

1. der Beschuldigte nachweislich Gelegenheit hatte, sich zu den erhobenen Vorwürfen und den dazu bekanntgewordenen Verdachtsgründen und Umständen zu äußern,
2. die vorliegenden Informationen in Verbindung mit der Verantwortung des Beschuldigten zur Beurteilung aller für die Schuld- und Straffrage entscheidenden Umstände ausreichen und
3. der Beschuldigte nach Kenntnis der erhobenen Vorwürfe und einer an ihn ergangenen Mitteilung, dass gegebenenfalls mit disziplinarrechtlicher Strafverfügung vorgegangen werden wird, nicht innerhalb von acht Tagen ab Zustellung der Mitteilung ausdrücklich die Durchführung eines weiteren Verfahrens verlangt hat.

(2) Die disziplinarrechtliche Strafverfügung hat die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung, die Aussprüche nach § 38 Abs. 2 und die für die Strafbemessung maßgeblichen Umstände (§ 16 Abs. 6) in Schlagworten zu enthalten. Ferner hat mit der disziplinarrechtlichen Strafverfügung eine Information über das Recht, einen Einspruch zu erheben mit dem deutlichen Hinweis zu erfolgen, dass die Strafverfügung mit allen Wirkungen einer Verurteilung in Rechtskraft übergehen und im Fall der Verurteilung zu einer Geldbuße vollstreckt werden würde, falls ein solcher nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

(3) Mit einer disziplinarrechtlichen Strafverfügung darf nur die Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises oder einer Geldbuße bis zum Betrag von 10 000 Euro verhängt werden; § 16 Abs. 2 zweiter Satz ist anwendbar. Mit der disziplinarrechtlichen Strafverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von 300 Euro aufzutragen.

(4) Die Verhängung einer Zusatzstrafe (§ 16 Abs. 5 zweiter Satz) durch disziplinarrechtliche Strafverfügung ist nicht zulässig. Gleiches gilt für die Verhängung einer Zusatzstrafe zu einer mit disziplinarrechtlicher Strafverfügung verhängten Disziplinarstrafe.

(5) Die disziplinarrechtliche Strafverfügung ist dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen. Für die Zustellung an den Beschuldigten gilt § 44.

(6) Gegen die disziplinarrechtliche Strafverfügung kann der Beschuldigte, der Kammeranwalt und unter der Voraussetzung des § 47 Z 3 die Oberstaatsanwaltschaft binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Disziplinarrat Einspruch erheben. Dieser Einspruch bedarf keiner Begründung und bewirkt im Fall seiner Zulässigkeit das Außerkrafttreten der disziplinarrechtlichen Strafverfügung samt Kostenausspruch.

(7) Der Einspruch ist durch den Präsidenten als unzulässig zurückzuweisen, wenn er verspätet ist oder von einer Person eingebracht wurde, der der Einspruch nicht zukommt oder die auf ihn verzichtet hat. Gegen diesen Beschluss steht die Beschwerde (§ 46) an den Obersten Gerichtshof zu.

(8) Im Fall eines zulässigen Einspruchs hat der Präsident einen Untersuchungskommissär zu bestellen (§ 27 Abs. 1).

(9) Wird ein Einspruch nicht erhoben oder ein solcher als unzulässig zurückgewiesen, so steht die disziplinarrechtliche Strafverfügung einem verurteilenden Disziplinarerkenntnis gleich und ist im Fall der Verurteilung zu einer Geldbuße zu vollstrecken.“

6. In § 28 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Anstelle der Erlassung eines Einleitungsbeschlusses kann der Senat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27a Abs. 1 und 3 ohne Durchführung eines weiteren Verfahrens eine Disziplinarstrafe durch disziplinarrechtliche Strafverfügung verhängen. § 27a Abs. 2 bis 5 ist anzuwenden, wobei sich die Höhe des dem Beschuldigten zum Ersatz aufzutragenden Pauschalkostenbeitrags diesfalls auf 500 Euro beläuft. Wird gegen eine solche disziplinarrechtliche Strafverfügung von einer der in § 27a Abs. 6 genannten Parteien binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich ein nicht weiter zu begründender Einspruch erhoben, so tritt die disziplinarrechtliche Strafverfügung samt Kostenausspruch außer Kraft, wobei der Spruch der außer Kraft getretenen disziplinarrechtlichen Strafverfügung als Einleitungsbeschluss gilt und als solcher weiter behandelt wird. Davon sind die Parteien mit der disziplinarrechtlichen Strafverfügung zu informieren. Wird gegen die disziplinarrechtliche Strafverfügung kein Einspruch erhoben oder wird ein solcher entsprechend § 27a Abs. 7 als unzulässig zurückgewiesen, so gilt § 27 Abs. 9.“

7. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Kommt der Senat nach Anhörung des Kammeranwalts zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so hat er die Anzeige zurückzulegen (Rücklegungsbeschluss). Dieser Beschluss ist dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt und der Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen, eine Abschrift des Beschlusses ist dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zuzustellen. Gegen den Rücklegungsbeschluss

können der Kammeranwalt und unter der Voraussetzung des § 47 Z 3 die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben. Wird keine Beschwerde erhoben, so sind der Beschuldigte von der Rechtskraft des Rücklegungsbeschlusses sowie der Anzeiger von diesem Ergebnis zu verständigen.“

8. In § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge „erhebt der Kammeranwalt gegen den Rücklegungsbeschuß Beschwerde“ durch die Wortfolge „wird einer Beschwerde gegen den Rücklegungsbeschluß Folge gegeben“ ersetzt.

9. § 40 lautet:

„§ 40. (1) Das Erkenntnis ist samt dessen wesentlichen Gründen sogleich zu verkünden. Eine Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift (§ 42) ist ehestens dem Beschuldigten, dem Kammeranwalt, der Oberstaatsanwaltschaft und dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zuzustellen.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Verhandlungsniederschrift können der Beschuldigte, der Kammeranwalt oder unter der Voraussetzung des § 47 Z 3 die Oberstaatsanwaltschaft schriftlich Berufung gegen das Erkenntnis anmelden.

(3) Das Erkenntnis einschließlich sämtlicher Entscheidungsgründe ist ehestens auszufertigen und den Beteiligten nach Abs. 2 zuzustellen. Unterbleibt eine Berufungsanmeldung oder wird eine solche zurückgezogen und wurde der Beschuldigte freigesprochen oder gegen diesen eine Disziplinarstrafe nach § 16 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 erster Fall verhängt, so kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden. Die gekürzte Erkenntnisausfertigung hat

1. die Bezeichnung des Disziplinarrats und die Namen der Senatsmitglieder und des Kammeranwalts,
2. den Namen des Beschuldigten,
3. den Spruch des Erkenntnisses,
4. im Fall einer Verurteilung die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung und die für die Strafbemessung maßgeblichen Umstände (§ 16 Abs. 6) in Schlagworten und
5. im Fall eines Freispruchs eine gedrängte Darstellung der dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten.

(4) Der Anzeiger ist nach Rechtskraft des Erkenntnisses zu verständigen, hinsichtlich welcher der von ihm angezeigten Tathandlungen und aus welchen, in gedrängter Form darzulegenden Gründen der Frei- oder Schulterspruch erfolgte.“

10. In § 41 Abs. 2 wird der Wert „5 vH“ durch den Wert „10 vH“ ersetzt.

11. § 42 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die Namen der Senatsmitglieder, des Schriftführers, des Kammeranwalts, des Beschuldigten, seines Verteidigers und seiner Vertrauenspersonen sowie der wesentliche Verlauf der Verhandlung, der Spruch des Erkenntnisses und die für die Strafbemessung maßgeblichen Umstände zu entnehmen sein müssen.“

12. Nach § 46 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Berufung kann nur erhoben werden, wenn der Berufungswerber eine solche zuvor angemeldet hat (§ 40 Abs. 2).“

13. § 46 letzter Satz lautet:

„Sofern nicht mit einer Zurückweisung nach § 48 Abs. 1a vorzugehen ist, ist der Oberste Gerichtshof zur Entscheidung über die Rechtsmittel berufen.“

14. Nach § 48 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Rechtsmittel ist durch den Präsidenten des Disziplinarrats als unzulässig zurückzuweisen, wenn es verspätet ist oder von einer Person eingebracht wurde, der das Rechtsmittel nicht zukommt oder die auf dieses verzichtet hat. Gegen diesen Beschluss steht die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zu.“

15. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern nicht nach Abs. 1a vorgegangen wird, ist je eine Ausfertigung des Rechtsmittels den anderen zur Erhebung eines Rechtsmittels Berechtigten zuzustellen, die hierzu binnen vier Wochen eine

schriftliche Äußerung abgeben können. Nach Einlangen aller Äußerungen oder nach Fristablauf sind die Akten dem Obersten Gerichtshof vorzulegen.“

16. *Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:*

„§ 76a. Disziplinarakten sind 30 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf in der Disziplinarsache die letzte Verfügung erging, auszuscheiden. Gewährung von Akteneinsicht, Aushebung und Übersendung zur Akteneinsicht gelten nicht als Verfügung in diesem Sinne. Im Fall des Ablebens der vom Verfahren betroffenen Person können Disziplinarakten früher ausgeschieden werden, wenn seit dem Tod der Person drei Jahre vergangen sind.“

17. *In § 78 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.*

18. *Dem § 80 wird folgender Abs. 13 angefügt:*

„(13) § 27 Abs. 1, § 27a, § 28 Abs. 2a, § 29 Abs. 2 und 3, § 40, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 46, § 48 Abs. 1a und 2 sowie § 76a in der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2024, BGBI. I Nr. xxx/2024, treten mit 1. August 2024 in Kraft und sind auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt begangen werden. § 16 Abs. 1 Z 2, § 20a Abs. 1, § 24 Abs. 2 und § 78 Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. § 16 Abs. 1 Z 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Disziplinarvergehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 begangen werden.“

Artikel 3

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung, RGBI. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 39/2023, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Wissengebieten“ durch das Wort „Wissensgebieten“ ersetzt.*

2. *Dem § 8a werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:*

„(9) Der Rechtsanwalt hat darüber hinaus gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu beachten, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates vom 27. Mai 2016 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/183/GASP, ABl. Nr. L 141 vom 28.05.2016 S. 79, und dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP, ABl. Nr. L 195 vom 27.07.2010 S. 39, sowie gemäß der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007, ABl. Nr. L 224 vom 31.08.2017, S. 1, und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010, ABl. Nr. L 88 vom 24.03.2012 S. 1, verhängt werden und sowohl das Einfrieren von Vermögenswerten als auch das Verbot, Gelder oder andere Vermögenswerte unmittelbar oder mittelbar zugunsten der Personen und Organisationen bereitzustellen, umfassen, die in Beschlüssen des Rates auf der Grundlage von Art. 29 des Vertrags über die Europäische Union auf der Grundlage von Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union benannt wurden. Zu diesem Zweck ist eine Risikoanalyse zu erstellen und es sind Strategien, Kontrollen und Verfahren einzurichten, um das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu mindern und zu steuern. Die Abs. 2, 3 und 5 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden, wobei die danach vorzusehenden Instrumente Maßnahmen zur Erkennung von Risikofaktoren und potenziellen Anzeichen für die Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung oder potenziell risikogeneigten Konstellationen sowie ein entsprechendes Risikomanagementsystem zu umfassen haben. Sinngemäß anzuwenden ist ferner § 12 Abs. 3.

(10) Die in schriftlicher Form festzulegenden und laufend anzuwendenden Strategien, Kontrollen und Verfahren nach Abs. 9 haben ebenso wie die entsprechende Risikoanalyse in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Geschäftstätigkeit und Art und Größe der Kanzlei zu stehen. Die beim Rechtsanwalt in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter und die sonstigen bei ihm Beschäftigten sind mit diesen Instrumenten durch geeignete und angemessene Maßnahmen vertraut zu machen (§ 21b Abs. 2). Die Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind,

ist zu überwachen, dies gegebenenfalls durch den bestellten Compliance-Beauftragten; soweit erforderlich sind die getroffenen Maßnahmen zu verbessern.“

3. In § 9 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

4. In § 9 Abs. 5 dritter Satz wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

5. In § 9 Abs. 8 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

6. In § 10a Abs. 6 wird der Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 23 Abs. 6)“ ersetzt.

7. In § 23 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz wird jeweils nach dem Klammerausdruck „(§ 278d StGB)“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

8. In § 23 Abs. 2 vierter Satz werden der Klammerausdruck „(§ 8a Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 8a Abs. 4 und 9)“ und das Zitat „§ 8a Abs. 2“ durch das Zitat „§ 8a Abs. 2 und 9“ ersetzt.

9. In § 23 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird jeweils nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

10. In § 36 Abs. 1 Z 10 wird nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ die Wortfolge „oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung“ eingefügt.

11. In § 40 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 39 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 39 Abs. 2)“ ersetzt.

12. Nach § 41 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Das Wahlergebnis ist im Internet auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

13. In § 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. aa wird die Wortfolge „In- und Ausland“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

14. § 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. bb entfällt.

15. In § 53 Abs. 2 Z 4 lit. a sublit. aa wird das Zahlwort „zwölf“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

16. Dem § 60 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 3 Abs. 2, § 10a Abs. 6, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. aa und § 53 Abs. 2 Z 4 lit. a sublit. aa in der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2024, BGBI. I Nr. xxx/2024, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft, gleichzeitig tritt § 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. bb außer Kraft. § 8a Abs. 9 und 10, § 9 Abs. 5 und 8, § 23 Abs. 2 und 3 sowie § 36 Abs. 1 Z 10 in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBI. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 166/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Z 5 wird nach dem Ausdruck „Oberstaatsanwaltschaften“ die Wortfolge „und die in § 205 genannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.

2. Dem § 212 wird folgender Abs. 80 angefügt:

„(80) § 111 Z 5 in der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2024, BGBI. I Nr. xxx/2024, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Vorschlags:

Mit dem vorliegenden Vorschlag für ein Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 sollen verschiedene Probleme in den Berufsrechten der Notare/Notarinnen und Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen gelöst werden.

1. Änderungen der Notariatsordnung:

1.1. Die Österreichische Notariatskammer hat aus Anlass des Jubiläums „150 Jahre Notariatsordnung“ eine Evaluierung des notariellen Berufsrechts mit dem Ziel einer „Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes“ vorgenommen. Die mit dem Notariat eingehend erörterten Ergebnisse dieser Evaluierung bilden den Ausgangspunkt für die vorgeschlagenen Änderungen der Notariatsordnung.

Nach diesen soll etwa künftig schon im Stadium der Eintragung von Berufsanwärterinnen und Berufsanwärtern in das Verzeichnis der Notariatskandidaten zusätzliches Augenmerk auf deren persönliche Eignung und sozialen Fähigkeiten gelegt werden. Ferner sollen die persönliche Weiterentwicklung und der Erwerb von weiteren Qualifikationen in Hinkunft auch bei der Gesamtbetrachtung/-bewertung der Ernennungskriterien zur Notarin bzw. zum Notar eine noch stärkere Rolle spielen, die bloße „Zeitkomponente“ der Dauer der praktischen Verwendung soll (nach entsprechend langjähriger Erfahrung in der notariellen Tätigkeit) weniger Gewicht erhalten. Dem Aspekt der Zukunftsfähigkeit des österreichischen Notariats sollen zusätzliche Möglichkeiten für Zusammenschlüsse von Notaren/Notarinnen und Notariatskandidaten/Notariatskandidatinnen in Notar-Partnerschaften sowie im Bereich der Dauersubstituten Rechnung tragen; dadurch kann der zunehmenden Komplexität und Internationalisierung der Rechtsmaterien künftig zielgerichtet durch eine stärkere Nutzung von Synergieeffekten und die Bündelung fachlicher Kompetenzen begegnet werden.

Verschiedene weitere der vorgeschlagenen Änderungen der Notariatsordnung greifen Anregungen aus der notariellen Praxis auf. Ein Beispiel dafür ist die vorgeschlagene Eröffnung der Möglichkeit der Beziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten als weitere Begleitmaßnahme zur in den letzten Jahren verstärkt ermöglichten „Digitalisierung der notariellen Tätigkeiten“.

Mit dem Vorschlag erfolgt gleichzeitig eine sprachliche Aktualisierung veralteter, heute als diskriminierend erlebter Begrifflichkeiten in der Notariatsordnung.

1.2. Mit dem BRÄG 2020, BGBI. I Nr. 19/2020, wurde der Österreichischen Notariatskammer in § 140a Abs. 2 Z 8 NO eine Richtlinienkompetenz zu den bei der Aufsicht im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§ 165 StGB) entsprechend § 154 NO zu beachtenden Grundsätzen und einzuhaltenden Vorgehensweisen eingeräumt. Dahinter stand und steht die Überlegung, dass gerade die Aufsicht in diesem wichtigen Bereich ein hohes Maß an Übersicht über die sich insofern auf europäischer, internationaler und nationaler Ebene ergebenden Entwicklungen und identifizierten Risiken erfordert, um darauf angemessen reagieren und die gebotenen Aufsichtsmaßnahmen zweckmäßig daran ausrichten zu können. Da die Österreichische Notariatskammer dem Bereich der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seit jeher großes Augenmerk widmet – als Beispiele seien hier die Einbindung der Österreichischen Notariatskammer in die Arbeiten zur Erstellung einer Nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) oder die von der Österreichischen Notariatskammer für die Standesangehörigen erstellten (und laufend aktualisierten) Empfehlungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genannt – und folglich über ein hohes Maß an Kompetenz in diesen Belangen verfügt, war die Normierung einer dahingehenden Richtlinienkompetenz ein sinnvoller und zweckmäßiger Schritt, um die im Rahmen der Aufsicht zu beachtenden Grundsätze und einzuhaltenden Vorgehensweisen näher zu determinieren und so ein entsprechend akkordiertes Aufsichtsregime in diesem Bereich sicherzustellen.

Dies setzt freilich gleichzeitig voraus, dass die Österreichische Notariatskammer über entsprechend aussagekräftige und möglichst aktuelle Informationen verfügt, die eine solche zielgerichtete, an den spezifischen Risikofaktoren der notariellen Tätigkeit orientierte Ausrichtung des Aufsichtsregimes in diesem Bereich ermöglichen. Angesichts der von den Notarinnen und Notaren bei ihrer Tätigkeit zu

führenden Register bietet sich an, die in den Registern von diesen notwendigerweise zu machenden Angaben um eine Kategorie zu erweitern, die eine Einordnung der bzw. Rückschlüsse auf die Risikogeneigtheit der einzelnen Geschäftsfälle ermöglicht. Die Festlegung entsprechender berufsspezifischer Faktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder – nunmehr neu – der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung, zu denen in den Registern dann (gegebenenfalls) entsprechende Angaben zu machen sind, hat in den von der Österreichischen Notariatskammer zu erlassenden Richtlinien zu erfolgen (§ 109a Abs. 6 und § 140a Abs. 2 Z 8 NO). Bei diesen Festlegungen sind zum einen die Anlagen II und III zum FM-GwG (die ihrerseits eine – nicht erschöpfende – Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes bzw. erhöhtes Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten) zu berücksichtigen, zum anderen sind auch Angaben im Kontext der von den Notarinnen und Notaren nach § 36a Abs. 3 und dem neu vorgeschlagenen § 36a Abs. 5 NO individuell vorgenommenen Risikobewertungen vorzusehen.

In den Registern, die jeweils um entsprechende Rubriken bzw. Eintragungsmöglichkeiten zu erweitern sind, sind von den Notarinnen und Notaren dann entsprechende Angaben zu diesen durch die Richtlinien näher determinierten Risikofaktoren und -aspekten zu machen. Diese Eintragungen sollen nach der von der Österreichischen Notariatskammer vorgeschlagenen Konzeption in der Folge Eingang in den sogenannten statistischen Ausweis finden, den die Notarinnen und Notare über die von ihnen im Lauf eines Jahres vorgenommenen notariellen Amtshandlungen und über ihre Amtshandlungen als Gerichtskommissäre gegenüber der Notariatskammer zu erstatten haben. Auch insofern sind die dazu auf der Grundlage des § 140a Abs. 2 Z 8 NO erlassenen Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer – diesfalls der „Richtlinie der Österreichischen Notariatskammer über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare“ – entsprechend anzupassen, um diese zusätzlichen Informationen in geordneter Form auch der für die Aufsicht über die Notarinnen und Notare primär zuständigen Notariatskammer und dann in weiterer Folge auch der Österreichischen Notariatskammer (die ihrerseits nach § 140a Abs. 2 Z 9 NO der Bundesministerin für Justiz eine nach Kammersprengeln geordnete Gesamtübersicht der statistischen Ausweise zu übermitteln hat) zukommen zu lassen.

1.3. Schließlich bedingt eine jüngste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Anpassungen (auch) in der Notariatsordnung: Die mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 5. Oktober 2022 zu G 173/2022-14 erfolgte Aufhebung einer Wortfolge in § 20 lit. a RAO erfordert angesichts der insofern im Ergebnis gleichen Rechtslage auch eine entsprechende Änderung im notariellen Berufsrecht.

2. Änderungen im Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter:

Über Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags sollen im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht die Instrumente der disziplinarrechtlichen Strafverfügung und der gekürzten Erkenntnisausfertigung neu eingeführt werden. Die Regelungen orientieren sich dabei an den bewährten Bestimmungen der StPO zum Mandatsverfahren (§ 491 StPO) und zur gekürzten Urteilsausfertigung (§ 270 Abs. 4 StPO) unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des disziplinarrechtlichen Verfahrens. Diese Maßnahmen sollen zu einer merklichen Entlastung der Disziplinarräte der Rechtsanwaltskammern und ihrer Mitglieder führen, dies unter Beibehaltung sämtlicher rechtsstaatlicher Garantien und unter Beachtung der Verfahrensrechte der Disziplinarbeschuldigten.

3. Änderungen der Rechtsanwaltsordnung:

Einige punktuelle Änderungen sieht der Vorschlag schließlich auch im Bereich der Rechtsanwaltsordnung vor. Hervorzuheben sind daraus zum einen eine – der Entscheidung des EuGH vom 15. September 2022, Rs C-58/21, Rechnung tragende – Anpassung bei den Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung (wo künftig nur mehr auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Inland zu verzichten ist) und zum anderen eine Verdoppelung des Zeitraums (von zwölf auf 24 Monate), innerhalb dessen nach der Geburt eines Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege die Entrichtung ermäßigerter Beiträge zur Versorgungseinrichtung möglich sein soll.

4. Weitere Anpassungen des rechtsanwaltlichen und notariellen Berufsrechts an Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF):

Die von der Financial Action Task Force (als wichtigstem internationalen Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung) veröffentlichten Standards („International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations“) enthalten in Empfehlung 1 (unter anderem) die Vorgabe, dass sowohl die Mitgliedstaaten wie auch die einzelnen Verpflichteten (zu denen auch die Rechtsanältinnen und Rechtsanwälte sowie die Notarinnen und Notare zählen) das Risiko der

Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung sowohl bewerten als auch mindern müssen. Zu diesem Zweck sind von den Verpflichteten entsprechende Strategien, Verfahren und interne Kontrollen zu implementieren. Der Umsetzung und Klarstellung dieser Anforderungen dienen die zu diesem Themenkreis in der Notariatsordnung, der Rechtsanwaltsordnung und dem Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vorgeschlagenen Regelungen, wobei auf das Ziel der Verhinderung von Proliferationsfinanzierung auch im Bereich der Aufsicht durch die Rechtsanwalts- bzw. Notariatskammern erhöhte Aufmerksamkeit zu richten ist.

5. Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes:

Die Änderung im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsanwaltsordnung und des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter handelt es sich allesamt um Regelungen, die die Aufnahme des Berufs/den Zugang zum Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts oder dessen Ausübung nicht beschränken. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2021, kann daher unterbleiben.

Da der Beruf des Notars nach § 2 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 345 vom 28.12.2013 S. 132, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt und insofern auch das Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetz nach dessen § 2 Abs. 1 nicht auf diesen Beruf anwendbar ist, besteht bereits aus diesem Grund keine Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der in der Notariatsordnung vorgeschlagenen Änderungen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Angelegenheiten der Notare und der Rechtsanwälte; Zivilrechtswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung der Notariatsordnung)

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1 Z 3 NO)

Mit Erkenntnis vom 5. Oktober 2022 zu G 173/2022-14 hat der Verfassungsgerichtshof die Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in § 20 lit. a RAO mit Wirkung ab 1. November 2023 als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde dies damit, dass die unterschiedliche Behandlung ernannter berufsmäßiger Organe einerseits und vertraglich bestellter Organe andererseits im Hinblick auf die Unvereinbarkeit ihrer Tätigkeiten mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Aus den vom Verfassungsgerichtshof dargelegten Gründen ist die angeführte Wortfolge auch bei der in Ansehung der Legaldefinition des Begriffs des „besoldeten Staatsamtes“ gleichlautend gefassten Unvereinbarkeitsbestimmung des § 7 Abs. 1 Z 3 NO zu streichen. Zu den insofern künftig zu beachtenden Konstellationen einer möglichen Unvereinbarkeit ist anzumerken, dass nach der Lehre „gewählte“ Organe im Sinn von Art. 20 Abs. 1 B-VG – und damit insbesondere gewählte Mitglieder des Gemeinderats und der von diesem gewählten Organe (Gemeindevorstand, vom Gemeinderat gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) und auch direkt gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – von dieser Inkompatibilität nicht umfasst sein werden (Stöger, Die Notare und das Staatsamt (besonders in der Gemeinde...), NZ 2024, 117; Bezemek, Zur Unvereinbarkeit gemäß § 20 lit. a RAO, AnwBl 2023, 484).

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 3 Z 4 NO)

Auf Anregung der Österreichischen Notariatskammer soll das Verhältnis der in § 11 Abs. 3 NO angeführten Reihungskriterien für Vorschläge zur Besetzung einer Notarstelle differenzierter gestaltet werden: In der Praxis kommt aktuell insbesondere dem Reihungskriterium nach § 11 Abs. 3 Z 4 NO („die Dauer der praktischen Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 6, besonders als Notariatskandidat, oder seine allfällige Amtszeit als Notar“) besondere Bedeutung zu. Dieser Umstand soll zwar auch weiterhin ein zentrales Reihungskriterium darstellen; bei dessen Gewichtung im Verhältnis zu den anderen Reihungskriterien soll künftig aber differenzierter als bisher vorzugehen sein: Anstelle einer rein durch die Anzahl der Jahre der praktischen Verwendung bedingten (Vor-)Reihung sollen in Hinkunft Zeiten der

praktischen Verwendung, die über eine Dauer von 14 Jahren (das ist das Doppelte der siebenjährigen „Mindestverwendung“ nach § 6 Abs. 1 Z 6 NO) hinausgehen, im „beweglichen System“ der Ernennungskriterien geringer zu gewichten sein (vgl. zur gesamten Thematik *Mondel* in *Zib/Umfahrer*, NO § 11 Rz 57 ff. [Stand 1.9.2022, rdb.at]).

Zu Z 3 bis 6 (§§ 23 bis 25 NO)

Nach der Konzeption des Notarberufs in Österreich ist stets die oder der auf die jeweilige Amtsstelle ernannte Notarin oder Notar persönlich unmittelbarer notarieller Amtsträger. Nach den §§ 22 ff. NO ist den Notarinnen und Notaren dabei die Ausübung des Notarberufs auch im Rahmen einer Notar-Partnerschaft möglich (wobei diese Partnerschaft selbst aber nicht zur Berufsausübung berechtigt ist), sofern sie in einer Kanzleigemeinschaft stehen, was bedeutet, dass sie ihre Amtstätigkeit an den ihnen verliehenen Amtsstellen unter derselben Anschrift in miteinander in Verbindung stehenden Räumlichkeiten führen müssen (vgl. *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 25 Rz 3). Zuletzt wurde von der Österreichischen Notariatskammer der Wunsch geäußert, die Möglichkeiten für entsprechende Zusammenschlüsse unter gewissen Voraussetzungen auch auf nicht miteinander in Kanzleigemeinschaft stehende Notarinnen und Notare zu erweitern. Dies erscheint durchaus legitim und zweckmäßig, werden dadurch – neben der Nutzung gewisser Synergieeffekte – doch durch eine „Bündelung“ fachlicher Kompetenzen auch gewisse stärkere inhaltliche Schwerpunktsetzungen in einzelnen Rechtsbereichen möglich. Dies kommt der rechtssuchenden Bevölkerung zugute.

Zu achten ist dabei aber gleichzeitig auf die Beibehaltung des Berufsbilds der Notarin bzw. des Notars „österreichischer Prägung“, die bzw. der vom Staat in ein öffentliches Amt bestellt ist und der bzw. dem die Wahrnehmung verschiedener öffentlicher Aufgaben und die umfassende und ortsnahe rechtliche Betreuung der Bevölkerung zukommt. Bei einer Erweiterung der Möglichkeiten zur Bildung einer Notar-Partnerschaft sind daher in jedem Fall auch diese (örtlichen) Aspekte mit zu beachten und angemessen zu berücksichtigen. Der Vorschlag sieht daher vor, dass künftig auch Notarinnen und Notare, deren Amtssitze sich im selben oder in benachbarten Bezirksgerichtssprengeln innerhalb desselben Landesgerichtssprengels befinden, eine Notar-Partnerschaft bilden können; das bedeutet, dass die betreffenden Bezirksgerichtssprengel allesamt aneinander angrenzen müssen (und diese „Nachbarschaft“ daher nicht durch einen dazwischenliegenden Bezirksgerichtssprengel „vermittelt“ werden kann). Grund für das Erfordernis der Lage der Amtssitze innerhalb desselben Landesgerichtssprengels sind sowohl die Aufsichts- und Disziplinar- als auch generell die Standesorganisation des Notariats, bei denen in wesentlichen Zusammenhängen auf die Lage der Amtssitze in einem Bundesland (etwa bei der Zugehörigkeit zu einem Notariatskollegium/einer Notariatskammer; vgl. §§ 124 ff. NO) abgestellt wird bzw. im Rahmen derer die Besorgung bestimmter Aufgaben durch den Gerichtshof erster Instanz bzw. dessen Präsidenten vorgesehen ist.

Zur Sicherstellung der (ua. in § 9 Abs. 1 NO ausdrücklich hervorgestrichenen) „ortsnahen Betreuung der Bevölkerung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der persönlichen Amtsausübung durch den Notar“ ist jede Notarin bzw. jeder Notar, die bzw. der einer Notar-Partnerschaft zwischen nicht in Kanzleigemeinschaft stehenden Notarinnen bzw. Notaren angehört, verpflichtet, am Amtssitz ihrer oder seiner Notarstelle (jede Notarstelle ist örtlich mit einem Amtssitz verknüpft) einen regulären Kanzleibetrieb zu führen.

Zu Z 7 bis 10 und 23 (§ 36a Abs. 5 und 6, § 37 Abs. 5 und 8 sowie § 69b Abs. 5 NO)

Mit den zu § 36a Abs. 5 und 6 sowie § 37 Abs. 5 und 8 NO vorgeschlagenen Änderungen werden die Empfehlung 1 der „FATF-Recommendations“ zur Implementierung von Strategien, Verfahren und Kontrollen für die Ermittlung, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Minderung der Risiken der Proliferationsfinanzierung für den Bereich der Notarinnen und Notare umgesetzt und die entsprechenden Anforderungen entsprechend klargestellt. Anknüpfend an die nach § 36a Abs. 2 und 3 NO bereits jetzt im Bereich der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorgesehenen Instrumente sind von der Notarin bzw. dem Notar künftig auch Strategien, Kontrollen und Verfahren einzurichten sowie eine Risikoanalyse vorzunehmen, um das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu analysieren, wirksam zu mindern und zu steuern. Die in schriftlicher Form festzulegenden und laufend anzuwendenden Instrumente (Strategien, Kontrollen, Verfahren und Risikoanalyse) haben dabei insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Geschäftstätigkeit und Art und Größe der Kanzlei zu stehen. Erforderlich ist ferner eine entsprechende Schulung der Angestellten und sonstigen bei der Notarin oder dem Notar Beschäftigten, wobei auch hier auf die für den Bereich der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorgesehenen Maßnahmen zurückgegriffen werden kann; dies wird durch einen Verweis auf § 117 Abs. 1 NO klargestellt.

Die Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind, ist laufend zu überwachen, um ein effektives System zu gewährleisten. Unter anderem daraus kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, die Instrumente zu verbessern bzw. an neue Gegebenheiten anzupassen.

Wie angeführt sind die von den Notarinnen und Notaren bereits jetzt zur Einhaltung der Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichteten Strategien, Kontrollen und Verfahren einschließlich ihrer praktischen Implementierung ein geeigneter Ansatz- und Ausgangspunkt, dies sowohl auf organisatorischer Ebene als auch im Hinblick auf die in der Praxis durchzuführenden Prüfschritte. Freilich unterscheiden sich – und das gilt es zu beachten – die beiden Bereiche dann doch in ihrer Zielrichtung: Während es bei den Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in erster Linie darum geht, dem Einschleusen illegaler Vermögenswerte bzw. einer allfälligen Verwendung von Vermögenswerten für Zwecke der Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken, zielen die Sanktionsbestimmungen primär darauf ab, dass sanktionierten Personen und Entitäten Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugutekommen. Bei Vorliegen eines „risikogeneigten“ Geschäfts im Sinn des § 36a Abs. 1 NO werden daher bei einer aufgrund der Umstände zumindest nicht auszuschließenden „Proliferationsfinanzierungsgefahr“ Erhebungen notwendig sein, um etwa abzuklären, ob eine gewisse Nähe zu sanktionierten Personen, Gütern und Technologien vorliegt/vorliegen kann bzw. es objektivierte Hinweise auf ein potenzielles Umgehungsgeschäft gibt. Von besonderer Bedeutung ist es dabei (gerade auch) im Sanktionenbereich, dass die eingeholten Daten, Informationen und Dokumente möglichst aktuell sind.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Unterlagen, Informationen, Belegen und Aufzeichnungen, die in Erfüllung der die Notarin oder den Notar insbesondere nach § 36 Abs. 5 und 6 NO treffenden Pflichten anfallen, gilt ebenso wie für damit im Zusammenhang verarbeitete Daten § 49 Abs. 3 NO sinngemäß.

An das bewährte berufsrechtliche Regime der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird daneben auch in Ansehung der die Notarin oder den Notar nach Art. 13 und 14 DSGVO treffenden Informationspflichten und Datenverarbeitungsbefugnisse (§ 37 Abs. 5 und § 69b Abs. 5 NO) sowie bei der Einrichtung eines Verfahrens, um einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Notariatsordnung zur Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung intern zu melden, angeknüpft; diesem Zweck dienen die zu § 37 Abs. 5 und 8 sowie § 69b Abs. 5 NO vorgeschlagenen Ergänzungen.

Zu Z 11 und 12 (§ 52 NO)

Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird (einem Vorschlag aus der notariellen Praxis folgend) aufgrund stetiger Zunahme der Mobilität der Parteien sowie immer komplexer werdender Rechtsfragen die Reichweite der Belehrungspflichten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug geregelt. Wenngleich das Bestehen einer solchen Pflicht in Fällen der Anwendbarkeit fremden Rechts in der Literatur bereits bisher verneint wurde (Wagner/Knechtel, NO⁶ § 52 Rz 7 aE und Rz 13), erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung dazu sinnvoll. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich dabei an § 17 Abs. 3 deutsches BeurkundungsG. Bestimmungen des österreichischen internationalen Privat- und Verfahrensrechts, in Österreich kundgemachter zwischenstaatlicher Vereinbarungen und des Unionsrechts sind als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung nicht von der Belehrungspflicht ausgenommen (siehe § 42 Abs. 3 des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 8. September 2020 über die internationale Rechtshilfe und anderer Rechtsbeziehungen mit dem Ausland in Zivilsachen [RHE Ziv 2020], GZ 2020-0.567.901). Ob ein Auslandsbezug vorliegt oder vorliegen könnte, muss dabei für den Notar bzw. die Notarin erkennbar sein (Wagner/Knechtel, NO⁶ § 52 Rz 13).

Zu Z 13 (§ 55 Abs. 1 Z 1a NO)

Bereits bislang sieht der die Errichtung eines Notariatsakts unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit regelnde § 69b NO in Abs. 2 Z 2 vor, dass die Feststellung und Prüfung der Identität der Partei unter Verwendung eines elektronischen Verfahrens (unter anderem) „durch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren erfolgen kann, mit dem gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird (elektronischer Ausweis)“. Die nunmehr zur Verfügung stehende „ID Austria“ mit Vollfunktion stellt ein solches gesetzlich (konkret in den §§ 4 ff. E-GovG) geregelt, den Anforderungen des § 69 Abs. 2 Z 2 NO entsprechendes Verfahren dar, das auch für die eindeutige Identifikation von natürlichen Personen im elektronischen Verkehr mit einem Verantwortlichen des privaten Bereichs verwendet werden kann (§ 14 Abs. 1 E-GovG). Aufgrund dessen soll über Vorschlag der Österreichischen Notariatskammer dieses besondere Anforderungen erfüllende elektronische Identifizierungsverfahren künftig ausdrücklich als generelle Möglichkeit der Identitätsfeststellung durch den Notar bzw. die Notarin gesetzlich vorgesehen werden. Zu beachten ist, dass bei der Nutzung dieser Möglichkeit sicherzustellen ist, dass dabei die in § 36b Abs. 2 dritter Satz NO

angeführten Lichtbildausweis-Informationen als Attribute ausgeliefert und diese ausgelieferten Daten vom Notar bzw. der Notarin gespeichert und aufbewahrt werden.

Zu der für Inhaber der „ID Austria“ (im Weg der so genannten „eAusweis“-Applikation) nach der Sonderregelung des § 15a Führerscheingesetz (FSG) darüber hinaus zur Verfügung stehenden Möglichkeit eines „Digitalen Dokumentennachweises“ ist zu betonen, dass § 15a Abs. 4 FSG zwar auch die Möglichkeit eines Identitätsdatennachweises in vereinfachter Form gemäß § 4 Abs. 6 E-GovG für andere Zwecke als zum Nachweis der Lenkberechtigung eröffnet; den Anforderungen des neuen § 55 Abs. 1 Z 1a NO wird damit aber nicht entsprochen, zumal auf diese Weise vorgewiesene Daten jedenfalls derzeit weder weiterverarbeitet noch gespeichert werden können.

Zu Z 14 bis 20 und 24 (§ 56 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und 3, § 60, § 61 Abs. 1 und 2 sowie § 72 NO)

Die auch in der Notariatsordnung noch an verschiedener Stelle verwendeten Worte „stumm“, „taubstumm“ und „taub“ werden von betroffenen Personen als diskriminierend und despektierlich erlebt; sie sollen daher ersetzt werden. Die vorgeschlagenen neuen Begriffe orientieren sich an der bewährten Regelung des § 73a ZPO („gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert“). Im Zuge dieser Änderungen werden auch Anpassungen an die aktuelle Rechtschreibung vorgenommen (beispielsweise „überdies“ statt „überdieß“) und – im Rahmen der Neufassung dieser Bestimmung – beim Kreis der Vertrauenspersonen nach § 60 Abs. 3 NO ausdrücklich auf die Fälle der eingetragenen Partnerschaft (vgl. aber schon jetzt § 43 Abs. 1 Z 12 EPG) und der Pflegeelternschaft Bedacht genommen. Angepasst wird schließlich auch eine weitere Begrifflichkeit in § 59 Abs. 1 NO, wo der bisher vorgesehene Begriff „Blinder“ durch „blinde Person“ ersetzt wird. Inhaltliche Änderungen sind mit diesen sprachlichen Anpassungen insgesamt nicht intendiert, dies abgesehen von einer Anpassung in § 61 Abs. 2 NO: Bei der in dieser Bestimmung geregelten Konstellation soll (anstelle der insofern bislang notwendigen Beziehung von zwei Vertrauenspersonen) künftig nur mehr eine Vertrauensperson beizuziehen sein.

Zu Z 21 (§ 63 Abs. 1a NO)

Mit dem vorgeschlagenen neuen § 63 Abs. 1a NO soll Schwierigkeiten begegnet werden, die sich bei der Errichtung von Notariatsakten mit fremdsprachigen Parteien aufgrund der in der Praxis (etwa im ländlichen Raum) gelegentlich zu gewärtigenden mangelnden Verfügbarkeit geeigneter Dolmetscherinnen und Dolmetscher ergeben können. Kann die Erbringung von Dolmetschleistungen für die betreffende Sprache durch eine:n physisch anwesende:n Dolmetscher:in nicht binnen angemessener Zeit bewerkstelligt werden, so soll es künftig zulässig sein, die Dolmetschleistung unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit zu erbringen; die Formulierung orientiert sich dabei an § 56 Abs. 2 StPO (Übersetzungshilfe). Die vorgeschlagene Bestimmung gilt sowohl für die Errichtung „analoger“ als auch elektronischer oder „hybrider“ Notariatsakte. Der Verweis auf § 69b Abs. 3 NO bedeutet, dass die technischen Anforderungen an die Errichtung eines elektronischen Notariatsakts (optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit) auch für die Erbringung der Dolmetschleistung gelten. (Insbesondere) im Fall der Beteiligung einer Person mit Behinderung ist von der Notarin bzw. vom Notar dabei (auch) in diesem Zusammenhang auf eine entsprechende Barrierefreiheit zu achten. Im konkreten Zusammenhang zu denken ist dabei beispielsweise an entsprechende technische Einstellungen an den verwendeten Geräten oder sich situationsbedingt allenfalls ergebende erhöhte Anforderungen an die „Moderation“ durch die Notarin bzw. den Notar (etwa durch Wiederholung des Gesagten/Gedolmetschten).

Zu Z 22 (§ 68 Abs. 1 lit. f NO)

§ 48 NO unterscheidet zwischen „Beilagen, deren Inhalt von den Parteien zum Bestandteil ihrer Erklärungen in der Notariatsurkunde gemacht“ wurden, und „Vollmachten oder andere Beilagen“. Zur ersten Gruppe gehören auch nach § 54 NO solennisierte Privaturkunden, die nach § 54 Abs. 3 NO mit ihrem Inhalt einen ergänzenden Bestandteil des Notariatsakts bilden. Für diese Beilagen gilt die Verlesungspflicht im Sinn des § 68 Abs. 1 lit. f NO, wonach die „Anführung“ in den Notariatsakt aufzunehmen ist, dass der Akt den Parteien vorgelesen worden ist, oder die Bezeichnung derjenigen Förmlichkeiten, durch welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorlesung ersetzt wurde. Im Gesetz nicht (ausdrücklich) geregelt ist bislang, wie bei nicht oder schwer vorlesbaren Inhalten, wie Plänen, Zeichnungen, grafischen Darstellungen, Registerabfragen, Bilanzen oder Verzeichnissen, vorzugehen ist (vgl. aber Wagner/Knechtel, NO⁶ § 52 Rz 16). Die vorgeschlagene Änderung soll Rechtssicherheit in Bezug auf den Umgang mit solchen Beilagen schaffen.

Zu Z 25 und 26 (§ 79 Abs. 10 NO)

Der mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022, BGBI. I Nr. 71/2022, neu eingeführte § 79 Abs. 10 NO ermöglicht notarielle Unterschriftsbeglaubigungen auch bei so genannten „hybriden Urkunden“; das bedeutet, dass zum einen auch eine Beglaubigung der Echtheit einer händischen Unterschrift in Bezug auf

eine elektronisch errichtete Urkunde und zum anderen eine Beglaubigung der Echtheit einer elektronischen Signatur in Bezug auf eine auf Papier errichtete Urkunde erfolgen kann. Diese Möglichkeiten stehen dabei – bei Einhaltung der insofern jeweils zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 79 Abs. 10 erster und fünfter Satz: „nach Maßgabe der Regelungen der vorstehenden Absätze“) – bereits jetzt für alle in § 79 NO geregelten „Beglaubigungskonstellationen“ zur Verfügung. Dies soll durch die vorgeschlagenen Änderungen nochmals klargestellt werden.

Zu Z 27 (§ 82 Abs. 1 NO)

Nach dem neu gefassten § 82 Abs. 1 NO sollen im Beurkundungsregister (in Anlehnung an die Struktur des Geschäftsregisters gemäß § 113 NO) – zusätzlich zu den schon bisher vorgesehenen Kategorien an Eintragungen – künftig auch der (aus der Urkunde ersichtliche) Wert des beurkundeten Geschäfts und die berufsspezifischen Faktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung angegeben werden. Die Rubriken des Beurkundungsregisters sind zu diesem Zweck entsprechend zu erweitern. Die konkreten Festlegungen einschließlich der zu determinierenden berufsspezifischen Faktoren sollen in den von der Österreichischen Notariatskammer nach § 140a Abs. 2 Z 8 NO zu erlassenden Richtlinien erfolgen, dies anhand der in den Anlagen II und III zum FM-GwG angeführten Faktoren unter Einbeziehung der auf Unionsebene, innerstaatlicher Ebene und auf Ebene der Notarinnen und Notare ermittelten berufsspezifischen Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung. Bei den Eintragungen jedenfalls mit einbezogen werden sollen ferner auch die von den Notarinnen und Notaren nach § 36a Abs. 3 NO und dem neuen § 36a Abs. 5 NO vorgenommenen Risikobewertungen.

Zu Z 28 bis 30 (§ 82 Abs. 2, § 109a Abs. 7 und § 112 Abs. 5 NO)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die datenschutzrechtlichen Grundlagen für rechtmäßige Datenverarbeitungen in Ansehung der in den verschiedenen Registern (neu) vorzunehmenden Eintragungen entsprechend klargestellt werden.

Zu Z 31 und 37 (§ 113 und § 140d Abs. 1 NO)

Ebenso wie das Beurkundungsregister sollen auch das Geschäftsregister (§ 113 NO) und das Treuhandregister (§ 140d NO) um eine Rubrik für die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung stehenden Daten erweitert werden. Die Notarinnen und Notare haben auch in diesen Registern die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen und Angaben zu machen; das in den Erläuterungen zu § 82 Abs. 1 NO Gesagte gilt sinngemäß. Ferner soll auch im Geschäftsregister künftig der (in der Urkunde bestimmte) Wert des Vertrags oder Geschäfts in einer eigenen Rubrik ausgewiesen werden.

Zu Z 32 und 33 (§ 117a Abs. 3 NO)

Die in § 117a Abs. 3 NO enthaltene Aufzählung wichtiger Gründe zur Verweigerung der Eintragung von Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten in das Verzeichnis der Notariatskandidaten ist (bloß) demonstrativ. In Anlehnung an die Formulierung in § 2 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 RStDG zu den Erfordernissen für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst soll die Bedeutung der persönlichen Eignung für den Beruf des Notars, der von Gesetzes wegen auch in hochsensiblen Materien – wie beispielsweise in Verlassenschaftssachen, bei Patienten- und Sterbeverfügungen oder im Bereich des FMedG – mit der rechtssuchenden Bevölkerung in Kontakt kommt und dabei wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, verdeutlicht werden. Zu den (auch) für den Notarberuf wesentlichen sozialen Fähigkeiten zählen etwa Kritik-, Konflikt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit (siehe § 14 Abs. 2 RStDG). Mangelt es an diesen, so hat eine Eintragung in das Verzeichnis der Notariatskandidaten und Notariatskandidatinnen (künftig) zu unterbleiben.

Das (Nicht-)Vorliegen dieses Eintragungsverweigerungsgrunds ist gegebenenfalls mittels anerkannter Methoden der Personalauswahl (vgl. zu dieser Begrifflichkeit bereits § 24 Abs. 3 RPflG und die sich darauf beziehenden Gesetzesmaterialien ErläutRV 1 BlgNR 24. GP 14, nach denen damit etwa die Durchführung psychologischer Eignungsuntersuchungen und von Assessment-Center-Verfahren gemeint ist und ermöglicht werden soll) zu erheben, derer sich die Bewerberin oder der Bewerber bzw. die Notariatskandidatin oder der Notariatskandidat über Aufforderung durch die Notariatskammer im Rahmen der von dieser vorzunehmenden Prüfung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zu unterziehen hat. In Ansehung (möglicher) psychologischer Eignungstests wird dabei vorgesehen, dass insofern zur Beurteilung des Vorliegens der für die mit der notariellen Berufsausübung verbundenen Aufgaben erforderlichen sozialen Fähigkeiten im Einzelfall auch eine besondere Kategorie

personenbezogener Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, nämlich Daten, die sich auf die geistige Gesundheit der getesteten Person beziehen und aus denen Informationen über den Gesundheitszustand hervorgehen, verarbeitet werden darf. Grund dafür ist, dass solche Daten gegebenenfalls besondere Bedeutung für eine vollständige und differenzierte Beurteilung des Eintragungsverweigerungsgrunds der mangelhaften persönlichen Eignung in Bezug auf die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des notariellen Berufs verbundenen Aufgaben haben werden; eine Verarbeitung ist mit Blick auf diesen Zweck nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 118a Abs. 1 lit. k NO ermöglicht eine Streichung der Notariatskandidatin oder des Notariatskandidaten aus dem Verzeichnis, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 117a Abs. 2 oder 3 NO nicht gegeben waren, sodass auch ein späteres Hervorkommen der – gegebenenfalls schon im Zeitpunkt der Eintragung – mangelhaften persönlichen Eignung zu berücksichtigen ist.

Zu Z 34 (§ 121 Abs. 2 NO)

Nach § 121 Abs. 2 NO ist ein zum Dauersubstituten bestellter Notariatskandidat bzw. eine bestellte Notariatskandidatin, der bei dem zu substituierenden Notar bzw. der zu substituierenden Notarin angestellt oder dessen bzw. deren Partner ist, berechtigt, den Notar bzw. die Notarin in Amtsgeschäften auch dann zu vertreten, wenn kein Substitutionsfall nach § 119 Abs. 1 NO vorliegt. Eine Heranziehung des Dauersubstituten durch den Notar bzw. die Notarin zur Vornahme von Amtsgeschäften ist diesfalls nach § 121 Abs. 2 letzter Satz NO bislang aber nur dann zulässig, wenn der Notar bzw. die Notarin wegen anderer Geschäfte oder aus einem anderen triftigen Grund im Einzelfall verhindert ist, die Amtshandlung selbst vorzunehmen. Über Vorschlag der Österreichischen Notariatskammer soll dieses Vertretungsrecht des Dauersubstituten künftig etwas flexibler gestaltet werden.

Zwar setzt die entsprechende Vertretung des Notars bzw. der Notarin durch den Dauersubstituten unverändert das Vorliegen eines (nunmehr:) wichtigen Grundes dafür voraus, weshalb der Notar bzw. die Notarin (als Träger bzw. Trägerin des öffentlichen Amts) die Amtshandlung nicht selbst vornimmt; nicht mehr notwendig ist aber das Vorliegen einer Verhinderung in jedem konkreten Einzelfall. Das bedeutet, dass etwa eine temporär besonders starke Arbeitsbelastung des Notars bzw. der Notarin Grund dafür sein kann, dass dieser nicht in der Lage ist, sämtliche anfallenden Amtstätigkeiten selbst wahrzunehmen, sodass sein Dauersubstitut für einen abgegrenzten Zeitraum insgesamt zur Vertretung des Notars bzw. der Notarin bei bestimmten Amtstätigkeiten (wie etwa bei allen anfallenden Legalisierungen) herangezogen werden darf. Ebenso soll von der vorgeschlagenen Formulierung aber auch der Fall umfasst sein, in dem der Dauersubstitut in einer umfänglichen „Vorbereitungsphase“ der notariellen Amtshandlung so intensiv eingebunden war, dass ein Wechsel in der Person (auf die Notarin bzw. den Notar) mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verbunden wäre; in einer solchen Konstellation läge ein wichtiger Grund dafür vor, dass die betreffende Amtshandlung vom Dauersubstituten (abschließend) vorgenommen wird.

Zu Z 35 (§ 140a Abs. 2 Z 8 NO)

Die Österreichische Notariatskammer ist nach § 140a Abs. 2 Z 8 NO (unter anderem) ermächtigt, Richtlinien über die bei der Aufsicht im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) entsprechend § 154 NO zu beachtenden Grundsätze und einzuhaltenden Vorgehensweisen zu erlassen. Mit Blick auf den nunmehr auch im Kontext der notariellen Berufsaufsicht besonders zu beachtenden Aspekt der Verhinderung der Proliferationsfinanzierung soll diese Richtlinienkompetenz der Österreichischen Notariatskammer künftig auch diesen Bereich umfassen.

Ferner wird zur Sicherstellung einer bundesweit möglichst einheitlichen Vorgehensweise und Handhabung durch die Notariatskammern bei der Beurteilung des in § 117a Abs. 3 NO neu eingefügten Eintragungsverweigerungsgrunds der „mangelhaften persönlichen Eignung in Bezug auf die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des Berufs des Notars verbundenen Aufgaben“ eine Grundlage zur Erlassung entsprechender Richtlinien durch die Österreichische Notariatskammer geschaffen.

Zu Z 36 (§ 140a Abs. 2 Z 13 NO)

Zu den Befugnissen der Österreichischen Notariatskammer zählt nach § 140a Abs. 2 Z 13 NO die Zusammenarbeit und Koordinierung mit allen mit Aufgaben der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung befassten Stellen und Einrichtungen; von dieser Befugnis soll künftig auch der Bereich der Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung umfasst sein.

Zu Z 38 und 39 (§ 140i Abs. 1 und 3 NO)

Der durch das Datenschutz-Materien-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, neu gefasste § 140i NO regelt die Registrierung von vor einem Notar bzw. einer Notarin errichteten oder sonst wirksam zustande gekommenen Patientenverfügungen; die Registrierung, die nur auf Verlangen der Partei vorzunehmen ist, soll die Auffindbarkeit von Patientenverfügungen erleichtern. Die Patientenverfügung selbst wird im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats nicht gespeichert (vgl. ErläutRV 65 BlgNR 26. GP 159), sondern lediglich die Daten der Person, die die Patientenverfügung errichtet hat, und des Notars bzw. der Notarin, der bzw. die die Patientenverfügung aufbewahrt; Art und Umfang der einzutragenden Informationen sollen durch die vorgeschlagene Auflistung nunmehr auch ausdrücklich festgelegt werden. Bei der („gegebenenfalls“, also fakultativ einzutragenden) Datenkategorie „Informationen zur Aufbewahrung der Patientenverfügung“ soll – unter Rücksicht auf die Gegebenheiten in der Praxis – eine nähere Präzisierung und Erläuterung der konkret einzutragenden Daten mittels gemäß § 140b Abs. 5 erlassenden Richtlinien (siehe PatVR-RL 2018) ermöglicht werden.

Nach dem geltenden § 140i Abs. 3 NO können Anfragen zu registrierten Patientenverfügungen bislang im Weg des Österreichischen Roten Kreuzes gestellt werden. Künftig soll – ohne Änderung des Umfangs der abgefragten Daten – der Anfrageweg über eine direkte Anbindung (und somit ohne Einbindung des Österreichischen Roten Kreuzes) erfolgen. Ohne Zwischenschaltung des Österreichischen Roten Kreuzes können technische Lösungen für direkte Anfragewege der anfrageberechtigten Personen und Einrichtungen im Gesundheitsbereich verbessert und dadurch die Erleichterung der Auffindbarkeit von Patientenverfügungen gefördert werden. Bei dieser Gelegenheit soll auch der Kreis der abfrageberechtigten Personen und Einrichtungen präzisiert und abgegrenzt werden; abfrageberechtigt sollen danach die in § 2 Z 10 lit. a Gesundheitstelematikgesetz 2012 genannten Gesundheitsdiensteanbieter sowie die Krankenanstalten nach § 1 KAKuG sein. Entsprechend Art. 32 DSGVO enthält der neu gefasste § 140i Abs. 3 NO auch die ausdrückliche Verpflichtung, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Um eine verlässliche Überprüfung der tatsächlichen Abfragevorgänge zu ermöglichen, hat jedenfalls eine so genannte Übertragungskontrolle stattzufinden; insofern ist (in Orientierung an der in § 54 Abs. 2 Z 6 SDG für den Strafverfolgungsbereich vorgesehenen Übertragungskontrolle) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.

Zu Z 40 bis 44 (§ 154 Abs. 1, 3, 4 und 6 NO)

Bei den in § 154 Abs. 1 NO geregelten Aufsichtspflichten und -befugnissen der Notariatskammern wird bereits jetzt auf den Bereich der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besonders Bedacht genommen. Davon soll künftig ausdrücklich auch die Pflicht zur Überwachung umfasst sein, ob die Notarinnen und Notare die Bestimmungen einhalten, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dienen, wobei auch insofern ausdrücklich ein risikobasierter Ansatz zu wählen ist. Entsprechend erweitert werden in diesem Zusammenhang auch § 154 Abs. 3 NO (betrifft den Informationsaustausch und die Amtshilfe) und die in § 154 Abs. 4 NO vorgesehene Verpflichtung zur Einrichtung eines sicheren Kommunikationskanals zur Anzeige oder Meldung eines Verdachts eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Notariatsordnung zur Verhinderung oder Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung. Schließlich ist über diesen Bereich künftig auch bei der von der Österreichischen Notariatskammer der Bundesministerin für Justiz jährlich bis zum 31. März des Folgejahres zu übermittelnden Gesamtübersicht über anhängige und abgeschlossene Verfahren wegen Standespflichtverletzungen zu berichten.

Zu Z 45 und 46 (§ 158 Abs. 1 Z 2 und § 161 Abs. 5 NO)

Durch die vorgeschlagene Erweiterung des § 158 Abs. 1 Z 2 NO soll bei der disziplinarrechtlichen Behandlung eines schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Notariatsordnung, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dienen, ein Gleichklang mit dem Bereich der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung hergestellt werden.

Zur Gewährleistung der Effektivität der in den Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen zur Verhinderung oder der Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gesetzten Maßnahmen und verhängten

Disziplinarstrafen soll ferner der die Zusammenarbeit mit anderen für diese Belange zuständigen inländischen Behörden regelnde § 161 Abs. 5 NO entsprechend erweitert werden.

Zu Z 47 und 48 (§ 189 Abs. 16 bis 18 NO)

Neben einer redaktionellen Berichtigung in Bezug auf § 189 Abs. 16 bzw. Abs. 17 NO wird mit dem neuen § 189 Abs. 18 NO das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen geregelt. Während einige der vorgeschlagenen Regelungen unmittelbar mit ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bzw. mit 1. Juli 2024 in Kraft treten können, benötigen verschiedene der vorgesehenen Änderungen einer gewissen Vorlaufzeit für ihre (standesinterne) Umsetzung. Für sie ist daher ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2025 (betreffend die Vorschriften über die Registerführung sowie die im Kontext der Verhinderung der Proliferationsfinanzierung getroffenen Regelungen) bzw. mit 15. Jänner 2025 (betrifft die Abfrage beim Patientenverfügungsregister) vorgesehen.

Zu Art. 2 (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter)

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1 Z 2 DSt)

Ebenso wie bei der gleichgelagerten Disziplinarstrafbestimmung des § 158 Abs. 1 Z 2 NO soll mit der zu § 16 Abs. 1 Z 2 DSt vorgeschlagenen Ergänzung auch im Bereich des rechtsanwaltlichen Disziplinarrechts bei der disziplinarrechtlichen Behandlung von schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dienen, ein Gleichklang mit dem Bereich der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hergestellt werden.

Zu Z 2, 3 und 16 (§ 20a Abs. 1, § 24 Abs. 2 dritter Satz und § 78 Abs. 3 DSt)

Auf das in den Erläuterungen zu § 154 Abs. 4 NO (Erweiterung der Bestimmung zur Einrichtung eines sicheren Kommunikationskanals zu Zwecken der Verdachtsanzeige oder -meldung), § 161 Abs. 5 NO (Erweiterung der Behördenzusammenarbeit) und § 154 Abs. 6 NO (gesonderte Anführung der „Proliferations-Disziplinarverfahren“ in den jährlichen „Geschäftsausweisen“ in Disziplinarsachen an die Bundesministerin für Justiz) Ausgeföhrte darf sinngemäß verwiesen werden.

Zu Z 4 bis 6 (§ 27 Abs. 1, § 27a und § 28 Abs. 2a DSt)

Mit den zu § 27 Abs. 1, § 27a und § 28 Abs. 2a DSt vorgeschlagenen Änderungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Disziplinarstrafe mittels disziplinarrechtlicher Strafverfügung zu verhängen. Die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens ist zum einen an die Erfüllung bestimmter formeller und inhaltlicher Voraussetzungen geknüpft; zum anderen dürfen mittels disziplinarrechtlicher Strafverfügung nur bestimmte Disziplinarstrafen verhängt werden, die in ihrer Intensität ein gewisses Ausmaß nicht überschreiten dürfen.

Im vorgeschlagenen § 27a Abs. 1 DSt wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verhängung einer Disziplinarstrafe mittels disziplinarrechtlicher Strafverfügung, die sowohl auf Antrag des Kammeranwalts als auch von Amts wegen ergehen kann, überhaupt in Betracht kommt. Danach muss die beschuldigte Person nachweislich Gelegenheit gehabt haben, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen und den dazu bekanntgewordenen Verdachtsgründen und Umständen zu äußern (Z 1) und es müssen die vorliegenden Informationen in Verbindung mit der Verantwortung der beschuldigten Person zur Beurteilung aller für die Schuld- und Straffrage entscheidenden Umstände ausreichen (Z 2). Werden diese Voraussetzungen bejaht und wird ein Vorgehen mittels disziplinarrechtlicher Strafverfügung in Aussicht genommen, so hat eine entsprechende Mitteilung an die beschuldigte Person zu ergehen, die die Möglichkeit hat, innerhalb von acht Tagen ab nachweislicher Zustellung (§ 44 DSt) der Mitteilung die Durchführung eines weiteren Verfahrens zu verlangen (Z 3). Macht die beschuldigte Person in Kenntnis der erhobenen Vorwürfe von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, steht dem Präsidenten des Disziplinarrats diese beschleunigte Verfahrensabwicklung ohne Durchführung eines weiteren Verfahrens (und auch anstelle der Bestellung eines Untersuchungskommissärs) offen.

Zu beachten ist dabei, dass mit einer disziplinarrechtlichen Strafverfügung nur die Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises oder einer Geldbuße bis zum Betrag von 10 000 Euro verhängt werden darf, wobei letztere bei Erfüllung der in § 16 Abs. 2 erster Satz DSt genannten Voraussetzungen gegebenenfalls auch zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden kann. Zu beachten ist, dass mittels disziplinarrechtlicher Strafverfügung keine Zusatzstrafe (§ 16 Abs. 5 zweiter Satz DSt) verhängt werden darf; dies ist auch dann nicht zulässig, wenn eine Zusatzstrafe zu einer mit disziplinarrechtlicher Strafverfügung verhängten Disziplinarstrafe erfolgen soll. Ebenso kann keine Nebenstrafe (§ 16 Abs. 4 DSt) verhängt werden.

Mit der disziplinarrechtlichen Strafverfügung ist der beschuldigten Person gleichzeitig die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von 300 Euro aufzutragen. Der Höhe nach ist das jener Betrag, der nach den Angaben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags im Durchschnittsfall zur Abdeckung der durch das Verfahren aufgelaufenen Kosten vorgeschrieben werden würde. Mit Blick auf die auch mit der Vorschreibung eines solchen einheitlichen Pauschalbetrags einhergehenden Vereinfachungen erscheint eine solche Pauschalierung jedenfalls gerechtfertigt.

Den Inhalt der disziplinarrechtlichen Strafverfügung (der sich weitgehend mit dem der gekürzten Erkenntnisausfertigung deckt; siehe dazu den neu gefassten § 40 Abs. 3 DSt) regelt der vorgeschlagene § 27a Abs. 2 DSt. Nach diesem hat die Strafverfügung die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung, die Aussprüche nach § 38 Abs. 2 DSt (Angabe, welche Berufspflichten die/der Beschuldigte verletzt oder welche Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes sie/er durch das Verhalten begangen hat; Ausspruch der verhängten Disziplinarstrafe und Auftrag zum Ersatz des Pauschalkostenbeitrags) und die für die Strafbemessung maßgeblichen Umstände zu enthalten. Mit der Strafverfügung hat darüber hinaus eine Information über das Recht zur Erhebung eines Einspruchs (§ 27a Abs. 6 DSt) zu ergehen; deutlich hinzuweisen ist ferner darauf, dass für den Fall des Unterbleibens eines (rechtzeitigen) Einspruchs die Strafverfügung mit allen Wirkungen einer Verurteilung in Rechtskraft übergehen und im Fall der Verurteilung zu einer Geldbuße gegebenenfalls vollstreckt werden würde (vgl. dazu § 68 DSt).

Zuzustellen ist die disziplinarrechtliche Strafverfügung an die beschuldigte Person, den Kammeranwalt und die Oberstaatsanwaltschaft. Die Zustellung an die beschuldigte Person hat zu deren eigenen Handen zu erfolgen; eine Zustellung durch Hinterlegung gemäß § 17 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBL. Nr. 200/1982, ist zulässig, unzulässig ist dagegen eine Zustellung an Kanzleiangestellte der beschuldigten Person im Sinn des § 13 Abs. 4 ZustG. Im Fall der Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers ist nur an diese oder diesen zuzustellen (§ 44 DSt).

Nach dem vorgeschlagenen § 27a Abs. 6 DSt kann die beschuldigte Person, der Kammeranwalt und die Oberstaatsanwaltschaft Einspruch erheben, letztere aber nur im Fall der Verhängung einer Disziplinarstrafe wegen eines Disziplinarvergehens, durch das Berufspflichten verletzt wurden. Der Einspruch, der keiner Begründung bedarf, ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Disziplinarrat zu erheben. Im Fall seiner Zulässigkeit bewirkt der Einspruch, dass die disziplinarrechtliche Strafverfügung als Ganzes (einschließlich des Kostenausspruchs) außer Kraft tritt.

Liegt ein zulässiger Einspruch vor, ist das Verfahren weiter zu führen und vom Präsidenten ein Untersuchungskommissär zu bestellen. Wurde der Einspruch dagegen verspätet erhoben oder wird dieser von einer Person eingebracht, der ein solcher entweder nicht zukommt oder die auf ihn verzichtet hat, ist der Einspruch mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen; zuständig dafür ist der Präsident des Disziplinarrats. Gegen eine solche Zurückweisung steht die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof offen.

Der vorgeschlagene § 27a Abs. 9 DSt stellt schließlich klar, dass die disziplinarrechtliche Strafverfügung im Fall des Unterbleibens eines (zulässigen) Einspruchs einem verurteilenden Disziplinarerkenntnis gleichsteht (und im Fall der Verurteilung zu einer Geldbuße zu vollstrecken ist). Demgemäß findet insofern auch § 40 letzter Satz DSt Anwendung, wonach der Anzeiger nach Rechtskraft des Erkenntnisses – hier der Strafverfügung – zu verständigen ist, hinsichtlich welcher der von ihm angezeigten Tathandlungen und aus welchen, in gedrängter Form darzulegenden Gründen der Frei- oder Schulterspruch erfolgte.

In Ansehung einer möglichen Wiederaufnahme des Verfahrens bei Erlassung einer disziplinarrechtlichen Strafverfügung ist § 77 Abs. 1 DSt zu beachten, nach dem „für die Berechnung von Fristen, die Beratung und Abstimmung sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens“ die Bestimmungen der Strafprozessordnung sinngemäß gelten. Da im Bereich der StPO die Wiederaufnahme nach § 353 StPO auch hinsichtlich einer Strafverfügung nach § 491 StPO vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit einer Wiederaufnahme auch im Fall der disziplinarrechtlichen Strafverfügung.

Mit dem neuen § 28 Abs. 2a DSt wird die Möglichkeit der Verfahrensbeendigung mittels disziplinarrechtlicher Strafverfügung auch noch im weiteren Verfahrensverlauf eröffnet: Kommt der Senat nach Abschluss der Untersuchung durch den Untersuchungskommissär zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für einen Einstellungsbeschluss nicht vorliegen, kann der Senat – mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 15 Abs. 6 erster Satz DSt) – anstelle der Fassung eines Einleitungsbeschlusses ohne Durchführung eines weiteren Verfahrens die Verhängung einer Disziplinarstrafe mittels disziplinarrechtlicher Strafverfügung aussprechen. Voraussetzung für ein entsprechendes Vorgehen ist auch hier die Erfüllung der Kriterien nach § 27a Abs. 1 DSt. Auch sonst findet § 27a DSt weitgehend Anwendung, und zwar betreffend die Art und Schwere der zu verhängenden Disziplinarstrafe (§ 27a

Abs. 3 DSt), die Unzulässigkeit im Fall der Verhängung von Zusatzstrafen (§ 27a Abs. 4 DSt) sowie die inhaltliche und formelle Gestaltung der Strafverfügung (§ 27a Abs. 2 DSt). Auszusprechen ist darüber hinaus auch hier die Pflicht zur Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags, dies (aufgrund des höheren Verfahrensaufwands im Vergleich zu den Fällen des § 27a Abs. 1 DSt) aber in einer Höhe von 500 Euro. Die disziplinarrechtliche Strafverfügung ist wiederum den in § 27 Abs. 5 DSt genannten Parteien zuzustellen. Erhebt eine dieser Parteien fristgerecht einen zulässigen Einspruch, tritt die Strafverfügung zwar ebenfalls als Ganzes außer Kraft; allerdings gilt der Spruch diesfalls gemäß § 28 Abs. 2a dritter Satz DSt als Einleitungsbeschluss und ist als solcher weiterzubehandeln.

Zu Z 7 und 8 (§ 29 Abs. 2 und 3 DSt)

Anders als im vergleichbaren Fall des Einstellungsbeschlusses nach § 28 Abs. 3 DSt kommt im Fall der Fassung eines Rücklegungsbeschlusses nach § 29 Abs. 2 DSt nach der geltenden Rechtslage einzig dem Kammeranwalt das Recht der Beschwerde zu. Diese Diskrepanz soll mit dem neu gefassten § 29 Abs. 2 DSt beseitigt werden. Dieser sieht vor, dass ein vom Senat nach Anhörung des Kammeranwalts gefasster Beschluss auf Zurücklegung der Anzeige neben dem Kammeranwalt auch an die beschuldigte Person und die Oberstaatsanwaltschaft zuzustellen ist. Neben dem Kammeranwalt soll künftig auch die Oberstaatsanwaltschaft beschwerdebefugt sein, dies allerdings nur bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 47 Z 3 DSt (somit nur im Fall eines – möglichen – Disziplinarvergehens, durch das Berufspflichten verletzt wurden). Keine Beschwerdemöglichkeit besteht dagegen auch weiterhin für die beschuldigte Person da mit dem Rücklegungsbeschluss das Disziplinarverfahren zu ihren Gunsten beendet wird; dies gilt auch im Fall einer Anwendung des § 3 DSt nicht, wird doch auch durch ein solches Vorgehen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK nicht beeinträchtigt (RIS-Justiz RS0123210). Eine dessen ungeachtet vom Disziplinarbeschuldigten erhobene Beschwerde wäre zurückzuweisen.

Nach § 29 Abs. 3 DSt hat der Präsident des Disziplinarrats für den Fall, dass vom Senat kein Rücklegungsbeschluss gefasst wird oder der Kammeranwalt gegen einen solchen Beschluss Beschwerde erhebt, einen Untersuchungskommissär zu bestellen. Nach der vorgeschlagenen Änderung soll eine solche Bestellung nicht bereits aufgrund der Erhebung einer Beschwerde, sondern erst dann erfolgen, wenn diesem Rechtsmittel gegen den Rücklegungsbeschluss Folge gegeben wird (in diesem Sinn schon für die geltende Rechtslage *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 29 DSt Rz 4).

Zu Z 9, 11 und 12 (§ 40, § 42 Abs. 1 und § 46 DSt)

Der insgesamt überarbeitete § 40 DSt enthält zwei zentrale Neuerungen, und zwar zum einen die Möglichkeit einer gekürzten Erkenntnisausfertigung und zum anderen die Einführung des Erfordernisses einer Berufsanmeldung (auf die auch in § 46 DSt Bedacht zu nehmen ist).

Unverändert ist das Erkenntnis samt dessen wesentlichen Gründen in der mündlichen Verhandlung sogleich zu verkünden. Im Anschluss daran ist der beschuldigten Person, dem Kammeranwalt, der Oberstaatsanwaltschaft und dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ehestens eine Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift zuzustellen. Der Inhalt dieser Verhandlungsniederschrift wird mit den zu § 42 Abs. 1 DSt vorgeschlagenen Änderungen etwas präziser gefasst, dieser müssen nun ausdrücklich auch der Spruch des Erkenntnisses und die für die Strafbemessung maßgeblichen Umstände zu entnehmen sein.

Mit der Zustellung der Verhandlungsniederschrift beginnt eine Frist von 14 Tagen zu laufen, innerhalb derer die oder der Beschuldigte, der Kammeranwalt und (unter der Voraussetzung des § 47 Z 3 DSt) die Oberstaatsanwaltschaft schriftlich Berufung gegen die Entscheidung anmelden können.

Auch die schriftliche Entscheidung ist grundsätzlich ehestens auszufertigen und den genannten Parteien zuzustellen. Mit Blick auf die Berufungsanmeldung kann insofern aber bis zum Ablauf von deren Anmeldefrist zugewartet werden. Unterbleibt nämlich eine Anmeldung (oder wurde diese zurückgezogen) und wurde die beschuldigte Person freigesprochen oder gegen diese eine Disziplinarstrafe nach § 16 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 erster Fall DSt verhängt, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wobei sich der Mindestinhalt dieser gekürzten Erkenntnisausfertigung aus § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 DSt ergibt. Jedenfalls in ungekürzter Form auszufertigen ist das Erkenntnis bei

- Verurteilung zu einer Geldbuße im Fall eines schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (oder – künftig – der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung) dienen (§ 16 Abs. 2 zweiter Fall DSt),

- Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur Dauer eines Jahres oder bei Rechtsanwaltsanwärtern bzw. Rechtsanwaltsanwärterinnen Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung um höchstens ein Jahr sowie bei

- Streichung von der Liste.

In diesen Fällen erscheint eine gekürzte Urteilausfertigung aufgrund der Schwere und „Eingriffsintensität“ der Strafen nicht statthaft (siehe zur vergleichbaren Situation im gerichtlichen Strafverfahren § 270 Abs. 4 StPO, wo ebenfalls ab einer gewissen „Erheblichkeitsschwelle“ nicht mehr mit einer gekürzten Urteilausfertigung vorgegangen werden darf).

§ 40 Abs. 4 DSt (der die Verständigung des Anzeigers nach der Rechtskraft des Erkenntnisses regelt) entspricht weitestgehend dem bisherigen § 40 letzter Satz DSt, inhaltliche Änderungen gibt es hier keine.

Zu Z 10 (§ 41 Abs. 2 DSt)

Nach § 41 Abs. 2 DSt sind die – sieht man vom Fall der disziplinarrechtlichen Strafverfügung ab – im Einzelfall festzusetzenden Pauschalkosten mit höchstens 5 % der in § 16 Abs. 1 Z 2 erster Fall DSt genannten maximalen Geldbuße limitiert; derzeit können die Pauschalkosten somit höchstens 2 250 Euro ausmachen. Über Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags soll es hier zu einer Anhebung kommen, und zwar von 5 % auf höchstens 10 % des angeführten Geldbußen-Höchstbetrags. Die Höchstgrenze der Pauschalkosten wird damit künftig bei 4 500 Euro liegen.

Zu Z 13 bis 15 (§ 46 sowie § 48 Abs. 1a und 2 DSt)

Über sämtliche Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarrats hat der Oberste Gerichtshof zu entscheiden (§ 46 DSt), und zwar nach derzeitigem Rechtslage auch dann, wenn das Rechtsmittel verspätet erhoben oder von einer Person eingebracht wurde, der das Rechtsmittel nicht zukommt oder die auf dieses verzichtet hat (sodass das Rechtsmittel zurückzuweisen ist). Zur Entlastung des Obersten Gerichtshofs wird für diese Fälle vorgesehen, dass die Entscheidung in Hinkunft dem Präsidenten des Disziplinarrats zukommt. Erfolgt eine Zurückweisung, kann dieser Beschluss mit Beschwerde an den Obersten Gerichtshof bekämpft werden.

Auch weiterhin kann eine allfällige Verspätung oder Unzulässigkeit des Rechtsmittels in weiterer Folge auch noch unmittelbar durch den Obersten Gerichtshof selbst wahrgenommen werden (§ 54 Abs. 1 RAO).

Zu Z 16 (§ 76a DSt)

Derzeit fehlt es im DSt an einer ausdrücklichen Regelung, wie lange Disziplinarakten aufzubewahren sind. Der insofern neu vorgeschlagene § 76a DSt orientiert sich bei der Aufbewahrungsduer – mit Blick auf die insofern gegebene Vergleichbarkeit – an jener nach § 174 Abs. 1 Z 8 Geo., in dem für „alle Akten der Gerichte I. Instanz über das Strafverfahren“ eine Ausscheidung der Akten nach 30 Jahren vorgesehen ist. Über die Normierung der allgemeinen Aufbewahrungsfrist hinaus eröffnet der zweite Satz für den Fall eines früheren Ablebens der vom Verfahren betroffenen Person die Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens der Akten nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tod.

Zu Art. 3 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung)

Zu Z 1, 6 und 11 (§ 3 Abs. 2, § 10a Abs. 6 und § 40 Abs. 1 RAO)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen bzw. Zitatanzapassungen.

Zu Z 2 bis 5 (§ 8a Abs. 9 und 10 sowie § 9 Abs. 5 und 8 RAO)

Zu den im neuen § 8a Abs. 9 und 10 sowie dem geänderten § 9 Abs. 5 und 8 RAO vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung kann auf das in den Erläuterungen zu § 36a Abs. 5 und 6 sowie § 37 Abs. 5 und 8 NO Ausgeführte sinngemäß verwiesen werden.

Zu Z 7 bis 9 (§ 23 Abs. 2 und 3 RAO)

Die rechtsanwaltliche Berufsaufsicht soll künftig ausdrücklich auch die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen umfassen, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dienen, wobei auch insofern ein risikobasierter Ansatz zu wählen ist; auf das in den Erläuterungen zu § 154 Abs. 1 und 3 NO Ausgeführte darf sinngemäß verwiesen werden.

Zu Z 10 (§ 36 Abs. 1 Z 10 RAO)

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag obliegt nach § 36 Abs. 1 Z 10 RAO die Zusammenarbeit und Koordinierung mit allen mit Aufgaben der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung befassten Stellen und Einrichtungen; dies soll sich künftig ausdrücklich auch auf den Bereich der Verhinderung der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung beziehen.

Zu Z 12 (§ 41 Abs. 1 RAO)

Anders als bei den im Bereich der Rechtsanwaltskammern vorzunehmenden Wahlen (vgl. § 25 Abs. 5 RAO) fehlt es bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags bisher an einer ausdrücklichen Grundlage für die allgemeine Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Dem wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 41 Abs. 1 RAO abgeholfen, das entsprechende Wahlergebnis soll künftig auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen sein.

Zu Z 13 und 14 (§ 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. aa und bb RAO)

Eine der Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung ist nach § 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. aa RAO der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im In- und Ausland. In seinem in einem österreichischen Vorabentscheidungsverfahren (Rs C-58/21) ergangenen Urteil vom 15. September 2022 ist der EuGH zu Frage der Unionsrechtskonformität dieser Regelung zum Ergebnis gelangt, dass Art. 45 und 49 AEUV dahin auszulegen seien, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Gewährung einer vorzeitigen Altersrente davon abhängig macht, dass die oder der Betroffene auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet, ohne insbesondere den Mitgliedstaat zu berücksichtigen, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Regelungen zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus seien zwar geeignet, die Erreichung des angestrebten Ziels (insbesondere die Finanzierbarkeit des rechtsanwaltlichen Altersversorgungssystems) sicherzustellen; bei einem Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft auch im Ausland könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass dies über das hinausgehe, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei (Rz 71 des Urteils). Dieses Ziel könnte auch durch Beschränkung des Verzichts auf die Ausübung jeglicher beruflichen Tätigkeit auf das Inland oder allenfalls auf ein begrenztes geografisches Gebiet in einem anderen Mitgliedstaat erreicht werden (Rz 72). Dieser Entscheidung wird mit der zu § 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. aa RAO vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen, Anspruchsvoraussetzung für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung soll künftig nur mehr der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Inland sein; gleichzeitig hat der auf den entsprechenden Verzicht auch im Ausland abstellende § 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. bb RAO zu entfallen.

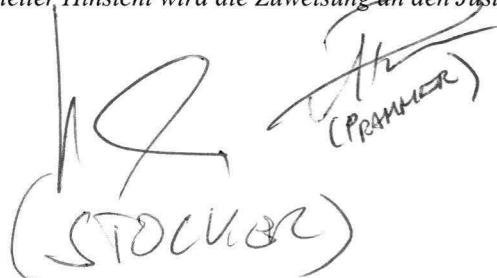
Zu Z 15 (§ 53 Abs. 2 Z 4 lit. a sublit. aa RAO)

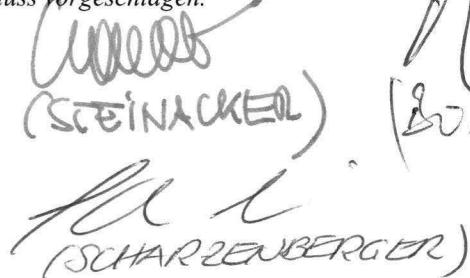
Die Rechtsanwaltsordnung sieht für den Fall der (Pflege-)Elternschaft verschiedene Befreiungs- bzw. Ermäßigungsmöglichkeiten von der Pflicht zur Leistung der so genannten Umlage (das ist der durch die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer zu entrichtende Beitrag für die Versorgungseinrichtung) vor. Unter anderem kann nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. a sublit. aa RAO in den von den Rechtsanwaltskammern zu erlassenden Umlagenordnungen bestimmt werden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Fall einer Antragstellung innerhalb eines Jahres ab der Geburt ihres Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege lediglich den für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen (niedrigeren) Beitrag zu entrichten haben. Diese Möglichkeit zur Entrichtung ermäßigter Beiträge ist derzeit auf einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten beschränkt. Über Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags soll dieser Maximalzeitraum auf 24 Kalendermonate verlängert werden. Korrespondierend damit ist von Seiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags beabsichtigt, in der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A (auch) für solche Zeiten eine Nachkaufsmöglichkeit auf volle Beitragsmonate zu eröffnen.

Zu Art. 4 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes)

Im Zuge der Zusammenführung der Zuständigkeitsbestimmungen für Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des § 204 Abs. 1 RStDG mit jenen für Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter durch Neufassung des § 111 RStDG mit der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBL I Nr. 140/2011, ist die bis dahin in § 204 Abs. 1 Z 5 geregelte Zuständigkeit für die in § 205 genannten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch ein Redaktionsversehen entfallen, sodass die Zuständigkeit für solche Disziplinarverfahren derzeit nicht explizit geregelt ist. Dieses Redaktionsversehen soll nunmehr behoben werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.


(STOCKER)


(SCHÄRZENBERGER)


(STEINACKER)

